

BIGLAW
REFINED.

Der Regierungs- entwurf zur TKG-Novelle 2026

Wesentliche Regelungen für
Gebäudenetze

TKG-RegE – wesentliche Regelungen für die NE4

- 1. Ausbau: § 144 TKG-E – Recht zum Vollausbau**
- 2. Hausstich: § 134 Abs. 1 TKG-E – Beibehaltung Recht zum Hausstich**
- 3. Mitnutzung: § 22b TKG-E – Zugang zu Gebäudenetzen**

1. § 144 TKG-E – Recht zum Vollausbau

Geltendmachung Recht auf Vollausbau

- Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen
- FTTB-Anschluss bereits vorhanden oder innerhalb von 20 Monaten

2 Monate Entscheidungsfrist

Option 1 – Abwehrrecht

- Ausbau NE4 durch WoWi oder Dritten innerhalb von 24 Monaten
- Vertragsstrafenbewehrung (idR 5 EUR/WE/Monat)

Option 2 – Stattgabe

- Festlegung Leitungsweg innerhalb von 6 Wochen
- Ausbau NE4 innerhalb von 18 Monaten
- Vertragsstrafenbewehrung für Hausanschluss und NE4-Ausbau (idR 5 EUR/WE/Monat)

1. § 144 TKG-E – Recht zum Vollausbau – Strategische Konsequenzen

1. **Entscheidungsfrist:** 2 Monate extrem kurz – faktisch nur möglich, wenn bereits Ausbau-Vertrag besteht
2. **Abwehrrecht:** 24-Monats-Frist zum Ausbau beschränkt Möglichkeit zum koordinierten flächendeckenden Ausbau
 - → Gesetzgeberische Fokussierung auf Einzelgebäude
 - → Strategische Option zu „Handtuchwerfen“ und zur gezielten Behinderung von flächendeckenden Ausbaukooperationen
 - → Keine Berücksichtigung der Qualität und (Open-Access-)Dienstevielfalt des Ausbauenden – reines Windhund-Prinzip

1. § 144 TKG-E – Was ist zu tun?

1. Voraussetzungen:

- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Open Access
- Vorschlag: Verpflichtung zum Angebot von marktkonformem BSA und Verpflichtung zur Mitnutzung NE4 zu angemessenen Bedingungen

2. Fristen:

- Längere Entscheidungs- und Ausbaufrist bei geplantem flächendeckenden Ausbau
- Vorschlag: 2 Monate Mitteilungsfrist über Absicht zu flächendeckendem Ausbau, 6 Monate Entscheidungsfrist, 36 Monate Ausbaufrist

2. § 134 TKG-E – Regelungskonzept

1. Referententwurf

- Streichung § 134 Abs. 1 TKG (Hausstich) wg. Vorrang des Art. 11 Abs. 1 GIA (Recht zum Ausbau bis zum Zugangspunkt)
- Einfügung Vollausbaurecht in § 144 TKG-E

2. Regierungsentwurf:

- Beibehaltung des § 134 Abs. 1 TKG, da nicht identisch mit Art. 11 Abs. 1 GIA

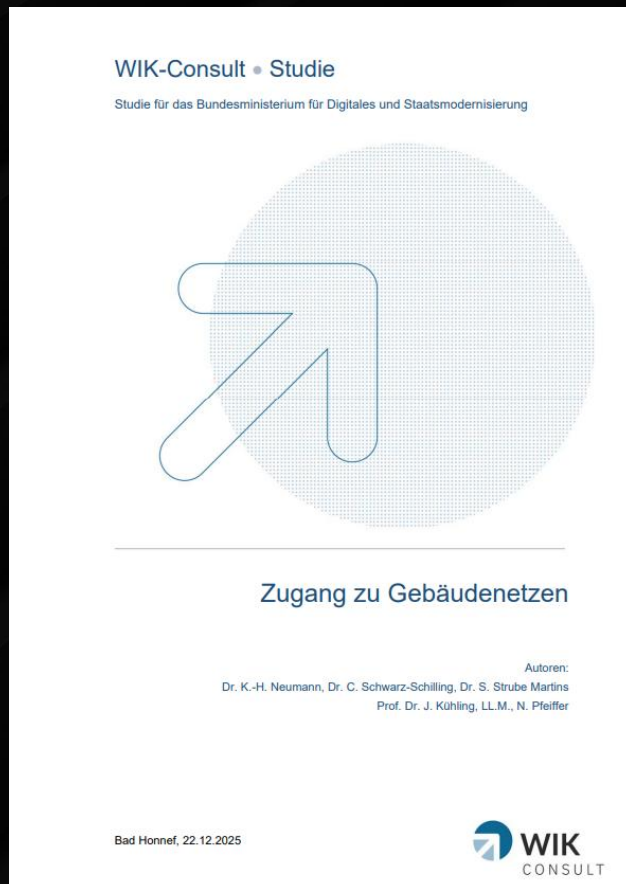
→ Notwendigkeit zur Beibehaltung neben Art. 11 Abs. 1 GIA (Abschluss am Zugangspunkt) und § 144 TKG-E (Vollausbau)?

2. § 134 TKG-E – Was ist zu tun?

1. Streichung § 134 TKG wie in Referententwurf

- Keine Regulierungsnotwendigkeit
- Sofern kein Zugangspunkt gebaut ist: § 144 TKG-E (auch für Hausanschluss zu nutzen)
- Sofern Zugangspunkt gebaut ist: Art. 11 Abs. 1 GIA
- → § 134 Abs. 1 TKG würde weitere Möglichkeit zum „Handtuchwerfen“ begründen, ohne Inhaus-Netz bauen zu müssen.

3. § 22b TKG-E – Ökonomische und rechtliche Grundlagen für BMDS



Ökonomischer Teil – WIK

- NE4 als natürliches Monopol
- „Nur Infrastrukturwettbewerb ist guter Wettbewerb“
- **Möglichst einfacher und kostengünstiger Zugang zu jeder NE4 von Anfang an**

Juristischer Teil – Prof. Dr. Kühling

- Zugang zu Verkabelungen nur über Art. 61 Abs. 3 EKEK
- Ermessensentscheidung der BNetzA sowohl über „ob“ des Zugangs als auch „wie“ der Zugangsbedingungen – keine gesetzgeberische (Vor-)Strukturierung, sondern Antragsverfahren
- Verfahrensvorgaben des EKEK einzuhalten – Konsultations- und Konsolidierungsverfahren
- **Entscheidungsrecht der BNetzA**

3. § 22b TKG-E – Regelungskonzept

1. Gesetzgeberische Default-Lösung (Abs. 1 und 2):

- Bindender gesetzlicher Zugangsanspruch
- Aber: BNetzA kann auf Antrag Verpflichtung „konkretisieren, modifizieren oder aussetzen“
- → es ist immer Zugang zu gewähren, außer die BNetzA setzt ihn im Einzelfall aus

2. Möglichkeit zu symmetrischer Regulierung (Abs. 3 Satz 3)

BNetzA kann „in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag (...) hinausgehen“

3. Kostenregulierung (Abs. 4): Entgeltfestlegung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung, Möglichkeit zur Berücksichtigung „besonderer Risikofaktoren“.

3. § 22b TKG-E – Ökonomische (Fehl-)Anreize



Düsseldorf
Competition
Economics

Ökonomische Rahmenbedingungen für
Ausbau und Zugang zur gebäudeinternen
Glasfaserverkabelung (NE4) im Rahmen
der TKG-Novelle

Thesenpapier im Auftrag von ANGA Der Breitbandverband e.V.

Mai 2026

Autoren

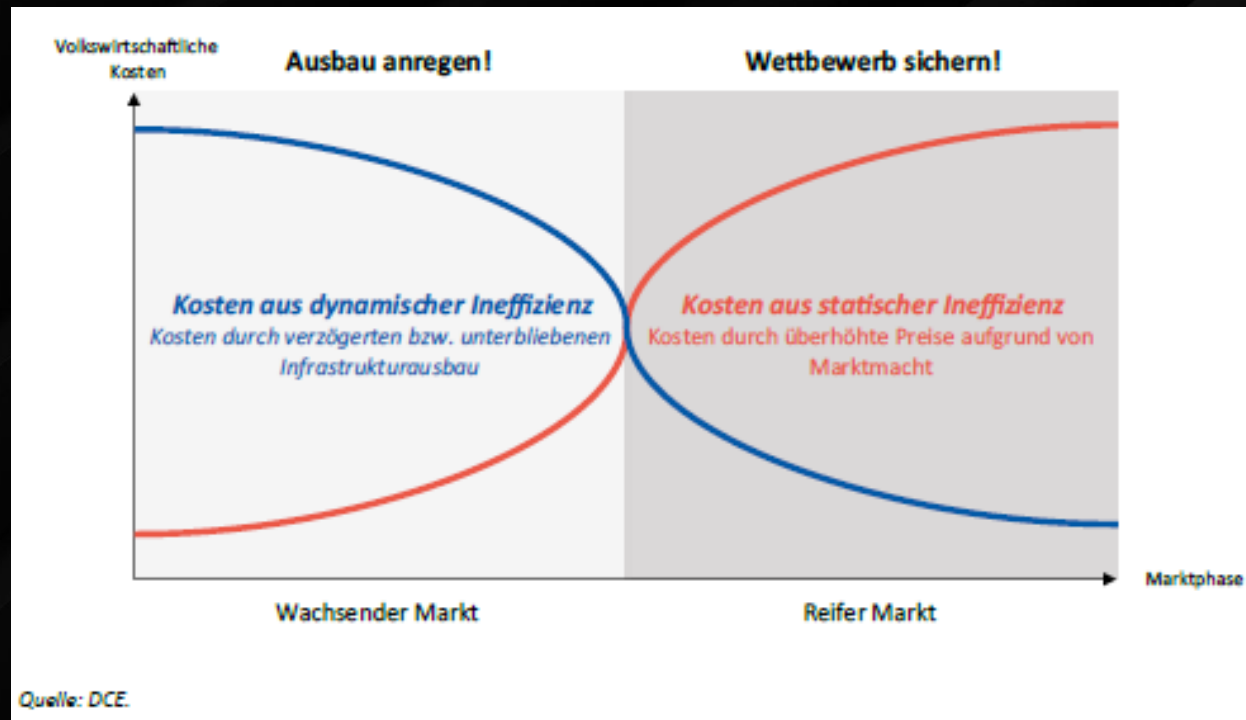
Prof. Dr. Justus Haucap
Dr. Salem Saljanin
Peter Schweinsberg

Düsseldorf Competition Economics GmbH | Berliner Allee 48 | 40212 Düsseldorf | www.dus-competition.de

„Der Referentenentwurf setzt daher falsche Anreize. Er kann dazu führen, dass Unternehmen weniger stark in den Erstausbau investieren und stärker darauf setzen, später Zugang zu vorhandener Infrastruktur zu erhalten.“

Quelle: Düsseldorf Competition Economics, 2026

3. § 22b – Dynamische vs. Statische Ineffizienz



Quelle: Düsseldorf Competition Economics, 2026

„In frühen Marktphasen überwiegen die Kosten unzureichender Investitionsanreize; mit zunehmender Marktreife verschiebt sich das Risiko hin zu Wettbewerbsdefiziten. Entscheidend ist also zunächst, dass die notwendige Infrastruktur überhaupt entsteht.

Denn der größte volkswirtschaftliche Schaden entsteht nicht durch jeden möglicherweise zu hohen Zugangspreis, sondern durch Netze, die gar nicht erst gebaut werden. Ein Netz, das niemand baut, kann auch niemand nutzen oder wettbewerblich beleben.“

- Keine (Über-)Regulierung des Zugangs zur NE4 in der Anfangszeit des Ausbaus
- Abgestufte Regulierungsintensität über Zeit

3. Europarechtliche Grundlagen – Art. 61 Abs. 3 EKEK

„(...) können die nationalen Regulierungsbehörden (...) auf angemessenen Antrag auf Zugang zu Verkabelungen (...) in Gebäuden (...) Verpflichtungen auferlegen. Wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Replizierung dieser Netzbestandteile wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre, können diese Verpflichtungen Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze oder den Eigentümern solcher Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen auferlegen, wenn es sich bei diesen Eigentümern nicht um Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze handelt.“

Erwägungsgrund 152: *„(...) Da solche Verpflichtungen in bestimmten Fällen schwerwiegende Eingriffe darstellen, Anreize für Investitionen zuwiderlaufen und die Wirkung haben können, die Position dominanter Akteure zu stärken, sollten sie jedoch nur auferlegt werden, wenn dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um auf den relevanten Märkten einen dauerhaften Wettbewerb zu bewirken.“*

- → Zugangsanordnung nur auf Antrag im Einzelfall
- → Verhältnismäßigkeitsabwägung des nationalen Regulierers über „ob“ und „wie“ des Zugangs – kein Automatismus
- DNA-Entwurf sieht gleiche Regelungsmechanik vor

3.c) § 22b – Juristische Bewertung – Zitate Kühling zu Default-Lösung

"Ein solcher 'Hybrid' ist im EKEK nicht explizit vorgesehen." (S. 77)

"Daher verbleibt eine Rechtsunsicherheit." (S. 78)

"Dennoch bleibt anzumerken, dass das Unionsrecht ein tendenziell anderes Verständnis des Verfahrens in Art. 61 Abs. 3 EKEK hat. (...) Insofern verbleiben durchaus Rechtsunsicherheiten." (S. 96)

"Diese Lösung ist allerdings so nicht im EKEK vorgezeichnet und daher mit gewissen verbleibenden Rechtsunsicherheiten befrachtet." (S. 103)

"[D]amit sieht sich eine legislative Vorstrukturierung im Sinne einer Default-Regelung verbleibenden rechtlichen Risiken ausgesetzt " (S. 77)

"Damit wäre eine entsprechende Default-Lösung mit rechtlichen Risiken insoweit verbunden, als sie sich nicht sicher aus dem EKEK ableiten lässt. Der Wortlaut des Art. 61 Abs. 3 EKEK sieht - wie dargelegt - explizit nur die exekutive Ausgestaltung vor." (S. 97)

3. § 22b – Was ist zu tun?

1. **Streichung Default-Lösung:** 1:1-Umsetzung Art. 61 Abs. 3 EKEK – BNetzA muss über Zugang auf Antrag entscheiden
2. **Streichung § 22b Abs. 3 Satz 3:** „ne ultra petita“ – keine Entscheidung über Antrag hinaus
3. **Streichung Vorgaben bzgl. Kostenregulierung** (§ 22b Abs. 4)

NEU: Schaffung von Planungssicherheit durch Verpflichtung der BNetzA zum Erlass von Leitlinien:

- Wann soll Zugang überhaupt angeordnet werden? Wann soll Möglichkeit zur Zugangsverweigerung bestehen?
- Zu welchen Bedingungen soll Zugang erfolgen?
- Festlegung im Marktdialog

Vielen Dank!



Dr. Christoph Eaux, LL.M.
Greenberg Traurig Germany, LLP
E-Mail: christoph.eaux@gtlaw.com
Tel.: +49 30 700171140
Mobil: +49 162 2430021